BGB – Allgemeiner Teil

Falllösungen zum Arbeitspapier 7

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Fall 1

V ist mit I verheiratet, wenn eine wirksame Ehe i. S. d. §§ 1303 ff. BGB geschlossen wurde. Die Ehe ist ein zweiseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft. I und V müssen jeweils persönlich und unter gleichzeitiger Anwesenheit eine Willenserklärung abgegeben haben, § 1311 S. 1.

I. Willenserklärung der I

I gab persönlich eine wirksame Willenserklärung gem. § 1311 S. 1 BGB vor dem Standesbeamten ab.

II. Willenserklärung des V

V selbst gab keine Willenserklärung ab.

Gem. § 1311 S. 1 BGB müssen die Eheschließenden selbst und persönlich ihre Zustimmung erteilen. Vorliegend ging S die Ehe im Namen des V ein. Die notwendige Voraussetzung des § 1311 S. 1 BGB liegt demnach nicht vor.

Die Ehe ist ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft, dies will § 1311 S. 1 BGB unterstreichen. Eine Stellvertretung nach den §§ 164 ff. BGB ist bei solchen Geschäften nicht möglich. Es liegt keine wirksame Willenserklärung des V zur Eheschließung vor.

III. Ergebnis

Mithin wurde keine wirksame Ehe zwischen V und I geschlossen.

Fall 2

A. Eigentumserwerb K von V nach § 929 S. 1 BGB

Ursprünglich war V Eigentümerin des Zuchtbullen. K könnte über F wirksam Eigentum am Zuchtbullen von V gem. § 929. S. 1 BGB erlangt haben.

I. Einigung

F und V sind über den Eigentumsübergang einig. Die Erklärung des F gegenüber V könnte jedoch gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB für und gegen K wirken. Dies setzt eine wirksame Stellvertretung des K durch F voraus.

1. Zulässigkeit der Vertretung

Die Stellvertretung ist für Abgabe und Zugang von Willenserklärungen jeder Art grundsätzlich zulässig mit Ausnahme von höchstpersönlichen Rechtsgeschäften. Es handelt sich vorliegend bei einer Einigung über den Eigentumsübergang nicht um ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft. Die Stellvertretung ist somit zulässig. .

2. Eigene Willenserklärung

F müsste für eine wirksame Stellvertretung gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB eine eigene Willenserklärung abgegeben haben. Die Erklärung von F ist eine eigene Willenserklärung.

3. Offenkundigkeit

Weiterhin setzt eine wirksame Stellvertretung gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB voraus, dass die Erklärung auch in fremdem Namen (dem des K) abgegeben wurde (Offenkundigkeitsprinzip). F erwähnt den K jedoch nicht und macht nicht klar, dass die Erklärung für und gegen K wirken soll. Eine Wirkung für und gegen K ergibt sich auch nicht gem. § 164 Abs. 1 S. 2 BGB aus den Umständen. Allerdings könnte es sich um eine „Übereignung für den, den es angeht“ handeln, bei der auf die Offenkundigkeit verzichtet wird. Eine solche setzt voraus, dass es sich um ein Bargeschäft des täglichen Lebens handelt und dem bisherigen Eigentümer die Person des Erwerbers egal ist. Der Kauf eines Zuchtbullen stellt jedoch kein Bargeschäft des täglichen Lebens dar. F hat die Erklärung demnach nicht in fremden Namen abgegeben.

4. Zwischenergebnis

Es liegt also keine wirksame Stellvertretung des K durch F vor. F wird durch seine Erklärung selbst verpflichtet und berechtigt. K hat hierdurch nicht Eigentum an dem Bullen erworben.

B. Eigentumserwerb des F von V gem. § 929 S. 1 BGB

F könnte von V Eigentum an dem Zuchtbullen erworben haben.

I. Einigung

Eine Einigung zwischen F und V liegt vor (vgl. oben).

II. Übergabe

V übergibt dem K den Zuchtbullen.

III. Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe

V und K waren sich auch bei der Übergabe einig.

IV. Berechtigung

V war auch verfügungsbefugte Eigentümerin.

V. Ergebnis

F hat das Eigentum am Zuchtbullen von V erlangt.

C. Eigentumserwerb des K von F gem. §§ 929 S. 1, 930 BGB

K könnte wirksam Eigentum am Zuchtbullen von F gem. **§§ 929 S.1, 930 BGB** erlangt haben.

I. Einigung

F und K sind über den Eigentumsübergang einig.

II. Übergabe

Eine Übergabe setzt einen Besitzerwerb auf Erwerberseite und einen totalen Besitzverlust auf Seite des Veräußernden voraus. K ist mittelbarer Besitzer des Bullen, allerdings ist F immer noch unmittelbarer Besitzer des Bullen. Gem. § 930 BGB genügt es für den Fall, dass der bisherige Eigentümer im Besitz der Sache ist, dass ein Verhältnis vereinbart wird, dass dem Erwerber den mittelbaren Besitz zuspricht. Zwischen K und F herrscht ein Auftragsverhältnis gem. § 662 BGB, das gem. § 667 BGB eine Herausgabepflicht enthält. Die Übergabe wurde folglich durch ein Besitzkonstitut ersetzt.

III. Einigsein und Berechtigung

K und F sind sich zum Zeitpunkt der Übergabe einig und F ist verfügungsberechtigt.

IV. Ergebnis

K hat wirksam von F das Eigentum am Bullen gem. §§ 929 S. 1, 930 BGB erworben.

Fall 3

B und S könnten einen Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 1 BGB geschlossen haben. Ein solcher setzt die Abgabe zwei übereinstimmender und auf die gleiche Rechtsfolge abzielender Willenserklärungen (Angebot und Annahme) voraus.

I. Angebot durch S

S selbst hat kein Angebot gegenüber B zum Abschluss eines Kaufvertrages über eine Zeitung abgegeben. Das Angebot des K gegenüber B könnte jedoch für und gegen S wirken. Voraussetzung dafür ist eine wirksame Stellvertretung der S durch K.

1. Eigene Willenserklärung

K müsste für eine wirksame Stellvertretung gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB eine eigene Willenserklärung abgegeben haben. K hat eine eigene Willenserklärung abgegeben (und nicht bloß die Willenserklärung eines anderen weitergegeben).

2. Offenkundigkeit

Weiterhin setzt eine wirksame Stellvertretung gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB voraus, dass die Erklärung auch in fremdem Namen abgegeben wurde (Offenkundigkeitsprinzip). K müsste die Erklärung demnach im Namen der S abgegeben haben. Allerdings verheimlicht K, dass er für S handelt. Dies ist jedoch unerheblich, wenn es sich um ein „Geschäft für den, den es angeht“ handelt (Einzelheiten str.: Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 164 Rd. 8 m. w. N; *Brox*/*Walker*, BGB-AT, Rd. 526f). Ein solches kann bei einem Bargeschäft des täglichen Lebens angenommen werden, wenn es dem Gegenüber nicht darauf ankommt, mit wem er den Vertrag schließt. Für B ist es bei Geschäften mit Laufkundschaft innerhalb ihres Bäckereibetriebes unerheblich, wer Vertragspartner wird, für sie ist der sofortige Erhalt der Gegenleistung, d.h. die Kaufpreiszahlung,

maßgeblich. Somit steht der Mangel der Offenkundigkeit, in fremdem Namen zu handeln, der Stellvertretung nicht entgegen.

3. Mit Vertretungsmacht

K müsste mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Es könnte vorliegend eine durch S rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht, das heißt eine Vollmacht gem. § 166 Abs. 2 S. 1 BGB bestehen. Eine Vollmacht kann gem. § 167 Abs. 1 1. Var. BGB von dem Vertretenen durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigen erteilt werden (Innenvollmacht, im Gegensatz zur Außenvollmacht). S bat ihren Kollegen, für sie bei B eine Zeitung zu besorgen. K handelte folglich mit rechtsgeschäftlich erteilter Vollmacht. Die Willenserklärung des K wirkt somit für und gegen S.

II. Annahme

B hat das Angebot angenommen.

III. Ergebnis

B und S haben einen wirksamen Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 1 BGB geschlossen.

Fall 4

A. Anspruch F gegen A auf Herausgabe aus § 985 BGB

F könnte gegen A einen Anspruch auf Herausgabe der Brötchen aus § 985 BGB haben. Das setzt voraus, dass F Eigentümerin der Brötchen ist, A Besitzer der Brötchen ist und A kein Recht zum Besitz hat.

I. Besitz des A

A hat die tatsächliche Sachherrschaft über die Brötchen und ist dementsprechend Besitzer gem. § 851 Abs. 1 BGB.

II. Eigentum der F

F müsste Eigentümerin sein. Ursprünglich war der Inhaber der Bäckerei Krimphove Eigentümer der Brötchen.

1. Eigentumsverlust an F gem. § 929 S. 1 BGB

Das Eigentum könnte sie aber gem. § 929 S. 1 BGB an F verloren haben. Das setzt u.a. die Einigung über den Eigentumsübergang sowie die Übergabe der Brötchen voraus.

a) Einigung

Die Einigung bei der Übereignung ist ein dinglicher Vertrag, der durch Angebot und Annahme zustande kommt.

aa) Angebot durch den Bäcker

Die Bäckerei Krimphove selber hat sich jedenfalls nicht mit F geeinigt. Allerdings könnte sie durch die Verkäuferin V wirksam vertreten worden sein, so dass die Einigung für und gegen sie wirkt, § 164 Abs. 1 S. 1 BGB. Das setzt voraus, dass V eine eigene Willenserklärung im Namen der Bäckerei abgegeben hat und dabei mit und im Rahmen der Vertretungsmacht gehandelt hat.

(1) Eigene Willenserklärung

V hat durch das Aushändigen der Brötchen konkludent eine eigene Willenserklärung abgegeben.

(2) Im Namen des Vertretenen

Dies müsste im Namen der Bäckerei geschehen sein. Ausdrücklich hat sie dies nicht getan. Allerdings ergibt sich aus den Umständen (§ 164 Abs. 1 S. 2 BGB), dass die Verkäuferin für die Bäckerei handelt. Somit ist das Offenkundigkeitsprinzip gewahrt.

(3) Mit Vertretungsmacht

V müsste auch mit und im Rahmen der Vertretungsmacht gehandelt haben. Gemäß § 56 HBG gilt der Angestellte in einem Laden als ermächtigt, Verkäufe zu tätigen, die in einem derartigen Laden gewöhnlich geschehen. In einer Bäckerei werden gewöhnlich Brötchen übereignet. Daher handelte sie mit Vertretungsmacht.

(4) Zwischenergebnis

Die Bäckerei hat somit, vertreten durch V, ein Angebot zur Übereignung abgegeben.

bb) Annahme durch F

F müsste das Angebot auch angenommen haben. F selber war nicht vor Ort. Sie könnte aber von A wirksam vertreten worden sein.

(1) Eigene Willenserklärung

Durch die Entgegennahme der Brötchen hat A konkludent eine eigene Willenserklärung abgegeben.

(2) Im Namen des Vertretenen

Dies müsste er auch im Namen der F gemacht haben. Ausdrücklich hat er dies nicht getan. Auch aus dem Umständen (§ 164 Abs. 1 S. 2 BGB) lässt sich dies nicht entnehmen.

Allerdings könnte § 164 Abs. 1 BGB in dieser Hinsicht teleologisch zu reduzieren sein. Sinn und Zweck des Offenkundigkeitsprinzips ist es, den Vertragspartner des Vertretenen zu schützen, indem dieser über die Stellvertretung aufgeklärt wird. Denn der Vertragspartner soll die Identität und insbesondere die Bonität des Vertretenen überprüfen können. Allerdings bedarf der Vertragspartner dieses Schutzes dann nicht, wenn diese Umstände für das konkrete Geschäft uninteressant sind und es ihm folglich egal ist, mit wem er den Vertrag schließt (sog. „Geschäft für den, den es angeht“, im Falle der Übereignung „Übereignung an den, den es angeht“). Das ist insbesondere der Fall, wenn es sich um ein Bargeschäft des Alltags handelt, das sofort abgewickelt wird. Die Brötchen werden hier sofort bezahlt. Auch die Summe von maximal 5 Euro ist in dieser Hinsicht nicht besonders hoch. Daher wird die Person des Vertragspartners, d.h. des Eigentumserwerbers, für den Bäcker nicht relevant sein. Auf ein Handeln im fremden Namen kann daher verzichtet werden (zum „Geschäft für den, den es angeht“ bei Übereignungen, vgl. *Brox*/*Walker*, BGB-AT, Rd. 527).

(3) Mit Vertretungsmacht

A muss auch Vertretungsmacht gehabt haben. F hat A losgeschickt um Brötchen zu holen. Das „Holen“ bezieht sich auf alle erforderlichen Geschäfte. Davon sind demnach sowohl das Abschließen des Kaufvertrages, als auch die Übereignung gemeint. A handelte also mit Vertretungsmacht.

(4)Zwischenergebnis

F hat, vertreten durch A, das Übereignungsangebot angenommen.

cc) Zwischenergebnis

F und der Bäcker haben sich geeinigt.

b)Übergabe

Die Bäckerei müsste F die Brötchen übergeben haben. Direkt hat F die Brötchen nie bekommen. Sie hat daher keinen unmittelbaren Besitz erlangt. Auch ist bei der Übergabe als Realakt eine Stellvertretung nicht möglich. Allerdings erfordert die Übergabe neben dem Besitzverlust auf Veräußererseite nicht den Erwerb unmittelbaren Besitzes auf Erwerberseite, sondern nur den Erwerb irgendeines Besitzes. Daher reicht auch mittelbarer Besitz der F aus.

Im Zeitpunkt der Übergabe der V an A war dieser Besitzmittler der F, so dass F mittelbaren Besitz i. S. d.

§ 868 BGB erlangt hat. Das reicht für eine Übereignung nach § 929 S. 1 BGB aus. Dass der A sich auf dem Weg zur WG umentschieden hat und die Brötchen für sich selbst behalten wollte, ist dafür irrelevant. Folglich hat eine Übergabe zwischen dem Bäcker und F stattgefunden.

c) Zwischenergebnis

Die Bäckerei hat gem. § 929 S. 1 BGB ihr Eigentum an den Brötchen an F verloren. F ist daher Eigentümerin der Brötchen.

III. Kein Recht zum Besitz, § 986 Abs. 1 S. 1 BGB

A hat auch kein Recht zum Besitz.

B. Ergebnis

F hat gegen A einen Anspruch auf Herausgabe der Brötchen gem. § 985 BGB.

Fall 5

A. Anspruch A gegen F auf Zahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für die Entscheidungssammlung gem. § 433 Abs. 2 BGB haben.

Dann müsste zwischen B und A ein wirksamer Kaufvertrag zu Stande gekommen sein. B hat keinen Kaufvertrag abgeschlossen, jedoch könnte er wirksam durch seine Eltern vertreten worden sein. In diesem Fall wirkt der Kaufvertrag gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB für und gegen B.

I. Eigene Willenserklärung

Die Eltern des B haben mit der Bestellung eine eigene Willenserklärung abgegeben.

II. Im Namen des Vertretenen

Diese erfolgte im Namen des B.

III. Mit Vertretungsmacht

Die Eltern müssten im Rahmen der Vertretungsmacht gehandelt haben. Die Vertretungsmacht könnte sich aus § 1629 Abs. 1 BGB ergeben. Danach umfasst die elterliche Sorge die Vertretung des Kindes. Fraglich ist, ob sie auch gegen den Willen des B handeln durften. Die Vertretungsmacht der Eltern ist grundsätzlich umfassend und erfährt nur einige gesetzliche Einschränkungen, von denen hier allerdings keine einschlägig ist. Somit handelten die Eltern im Rahmen der ihnen zustehenden Vertretungsmacht.

B. Ergebnis

Die Eltern des B haben gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB eine eigene Willenserklärung, im fremden Namen und mit Vertretungsmacht abgegeben. Die Willenserklärung wirkt für und gegen B, sodass dieser aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet wird. A hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB.

Fall 6

A. Anspruch K gegen V auf Übereignung des Rades gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Übereignung des Rades gem. § 433 Abs. 1 S. 1BGB haben. Der Anspruch müsste entstanden sein.

I. Angebot durch X

Ein Angebot des V selbst liegt nicht vor. Beim Vertragsschluss haben lediglich X und K mitgewirkt. Fraglich ist, ob V gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam durch X vertreten wurde und die Willenserklärung des X für und gegen V gilt.

1. Eigene Willenserklärung

X müsste gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB eine eigene Willenserklärung abgegeben haben. Dies ist der Fall.

2. Offenkundigkeit

X müsste gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB die Erklärung auch in fremden Namen für V abgegeben haben. Laut Sachverhalt hat X dies getan.

3. Mit Vertretungsmacht

Schließlich müsste X gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Das setzt voraus, dass Vertretungsmacht des X bestand und dieser im Rahmen dieser Vertretungsmacht gehandelt hat.

a) Bestehen der Vertretungsmacht

Es könnte vorliegend eine rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht, das heißt eine Vollmacht gem. § 166 Abs. 2 S. 1 BGB, bestehen. Eine Vollmacht kann gem. § 167 Abs. 1 1. Alt. BGB von dem Vertretenen durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigen erteilt werden (Innenvollmacht, im Gegensatz zur Außenvollmacht). V bat den X das Fahrrad für ihn zu verkaufen und hat ihm hierdurch eine Vollmacht zur Vornahme dieses Rechtsgeschäfts erteilt.

b) Getätigtes Rechtsgeschäft im Rahmen der Vertretungsmacht

Fraglich ist, ob X durch die Veräußerung des Fahrrades für 1.000 Euro auch im Rahmen der Vertretungsmacht handelte. Bei der Beurteilung des Umfangs der Innenvollmacht ist das Grundverhältnis zu beachten (Auftrag, § 662 BGB). (*BGH*, NJW 1991, 3141; Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 167 Rd. 5).

V teilte X mit, dass er „möglichst 1.500 Euro“ für sein Fahrrad wolle. V scheint aufgrund dieser Aussage jedoch auch mit einem geringeren Kaufpreis einverstanden zu sein, wenn ein Verkauf zu 1.500 Euro nicht möglich ist. Eine Begrenzung der Vollmacht ist also nicht erfolgt.

c) Zwischenergebnis

X handelte mit Vertretungsmacht und hat V gegenüber K wirksam vertreten. Die Erklärung des X gilt für und gegen V.

II. Annahme K

K hat das Angebot auch angenommen. Durch die Annahme der K ist somit ein Kaufvertrag zustande gekommen.

III. Ergebnis

Der Anspruch ist entstanden. Er ist auch nicht erloschen. Ferner ist der Anspruch durchsetzbar. V ist gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB zur Übereignung des Rades verpflichtet.

Abwandlung 1

Der Kaufvertrag mit K ist wirksam, wenn X den V wirksam vertreten hat. X handelte in Namen des V. Er besaß auch Vollmacht für den Verkauf. X war aber aufgrund seines Rechtsverhältnisses zu V (Auftrag i. S. d. § 662 BGB) verpflichtet, die Interessen des V zu wahren und das Fahrrad für 1500 Euro zu verkaufen. Damit hat V die Innenvollmacht konstitutiv auf einen bestimmten Rahmen beschränkt. Insofern handelte X hier ohne Vertretungsmacht. Der Kaufvertrag zwischen K und V ist demnach schwebend unwirksam und ist von der Genehmigung des V abhängig.

Für den Fall, dass V keine Genehmigung erteilt, hat K gegen V keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

Hinweis: Dann ist X der K gegenüber allerdings nach § 179 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet.

Abwandlung 2

Zwischen K und V besteht ein Kaufvertrag, wenn K den V wirksam vertreten hat.

I. Bestehen der Vertretungsmacht

V hat X Vollmacht zum Verkauf des Fahrrads erteilt durch Erklärung gegenüber K (Außenvollmacht), § 167 Abs. 1, Alt. 2 BGB.

II. Getätigtes Rechtsgeschäft im Rahmen der Vertretungsmacht

Der Umfang der Vollmacht ist durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB) zu ermitteln. Entscheidend ist die Sicht des objektiven Erklärungsempfängers.

Erklärungsempfänger bei Erteilung einer Außenvollmacht nach § 167 Abs. 1, Alt. 2 BGB ist der Geschäftspartner. Maßgeblich für die Auslegung des Umfangs der Außenvollmacht ist damit die Sicht des Geschäftspartners (*BGH*, Urt. v. 09.07.1991,NJW 1991, 3141).

Berücksichtigt werden dürfen nur Umstände, die dem Geschäftspartner bekannt oder für ihn erkennbar waren (Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 167 Rd. 5 m. w. N).

Die von V gegenüber X erklärte Verpflichtung, das Rad nicht unter 1.500 Euro zu verkaufen, war K nicht bekannt und für sie auch nicht erkennbar. Aus Sicht der K handelte X im Rahmen der Vertretungsmacht.

III. Ergebnis

K hat gegen V einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

Fall 7

A. Anspruch F gegen V auf Übergabe und Übereignung gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

F könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Hyundai Tucson SUV aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

Dann müsste zwischen F und V ein wirksamer Kaufvertrag bestehen. V hat beim Vertragsschluss nicht mitgewirkt. Sie könnte aber wirksam durch Prokuristin P vertreten worden sein.

I. Eigene Willenserklärung

P gab eine eigene Erklärung ab, die auf den Abschluss des Kaufvertrags mit F gerichtet war.

II. In fremdem Namen

P müsste die Erklärung auch im fremden Namen abgegeben haben. P handelte erkennbar in den Geschäftsräumen der V, sodass ein objektiver Betrachter erkennen konnte, dass sie im Namen der V handelte, § 164 Abs. 1 S. 2 BGB.

III. Mit Vertretungsmacht

P müsste auch mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Diese Vertretungsmacht könnte sich hier aus der Prokura (§§ 48 ff. HGB) der P ergeben. Diese ermächtigt gem. § 49 HGB zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Allerdings steht in der Erklärung der V zur Erteilung der Prokura, dass P nur Autos bis zu einem Wert von 20.000 Euro verkaufen darf. Das Auto, das sie an F verkaufte, war jedoch 25.000 Euro wert.

Somit könnte sie ohne Vertretungsmacht gehandelt haben. Gemäß § 50 HGB ist eine Beschränkung der Prokura Dritten gegenüber aber unwirksam. Sie hat nur Wirkung für das Innverhältnis zwischen V und P. P handelte somit im Außenverhältnis gegenüber F mit Vertretungsmacht. Somit konnte P die V wirksam gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB verpflichten.

B. Ergebnis

F hat gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Autos aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

Fall 8

A. Anspruch G gegen S auf Zahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB

G könnte gegen S einen Anspruch auf Zahlung der Rechnung gem. § 433 Abs. 2 BGB haben. Der Anspruch müsste entstanden sein.

I. Wirksamer Vertragsschluss

Dazu müsste ein wirksamer Kaufvertrag zwischen G und S zustande gekommen sein. S selbst gab jedoch keine Erklärung ab.

II. Wirksame Stellvertretung

Möglicherweise gilt jedoch die Willenserklärung des F für und gegen S, wenn dieser sie wirksam gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB vertreten hat.

1. Eigene Willenserklärung

F gab eine eigene Willenserklärung ab.

2 Im Namen des S

Dies tat er auch in fremden Namen für S.

3. Handeln im Rahmen der Vertretungsmacht

F bestellte und handelte zwar für S, eine gesetzliche Vertretungsmacht bestand jedoch nicht. S erteilte dem F auch keine Vollmacht. F handelte folglich ohne Vertretungsmacht.

III. Genehmigung durch S

Es liegt keine wirksame Stellvertretung vor. Es gelten die §§ 177 ff. BGB. Gemäß § 177 Abs. 1 BGB ist der Vertrag schwebend unwirksam und hängt in seiner Wirksamkeit von der Genehmigung des Vertretenen ab,

§§ 177 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB. Dann wird S durch den Vertrag berechtigt und verpflichtet und wäre somit zur Zahlung des Kaufpreises an die G verpflichtet. S hat das Geschäft jedoch nicht genehmigt. Die Folgen des Rechtsgeschäfts treffen nicht S. Sie wird aus dem Rechtsgeschäft weder berechtigt noch verpflichtet.

B. Ergebnis

Der Anspruch ist nicht entstanden. G kann von S keine Zahlung des Kaufpreises verlangen.

Hinweis: Allerdings haftet F gegenüber G nach den §§ 179 ff. BGB.

Fall 9

A. Anspruch H gegen V auf Zahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB

H könnte gegen V einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB haben. Der Anspruch müsste entstanden sein.

I. Wirksamer Vertragsschluss

Dafür müssten H und V einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben. Ein solcher kommt durch Abgabe zwei übereinstimmender Willenserklärungen (Angebot und Annahme) zustande.

1. Angebot der V

V selbst hat kein Angebot zum Kauf des Pkw abgegeben. Das Angebot des N könnte jedoch für und gegen V wirken, wenn N sie gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam vertreten hat.

a) Eigene Willenserklärung

N müsste für eine wirksame Stellvertretung gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB eine eigene Willenserklärung abgegeben haben. N hat eine eigene Willenserklärung abgegeben (und nicht bloß eine Willenserklärung der V weitergegeben).

b) Offenkundigkeit

Weiterhin setzt eine wirksame Stellvertretung gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB die Offenkundigkeit der Erklärung des Stellvertreters voraus. N müsste die Erklärung demnach in fremden Namen abgegeben haben. N gab die Erklärung im Namen der V und somit in fremden Namen ab.

c) Mit Vertretungsmacht

N müsste mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Es könnte vorliegend eine rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht gem. § 166 Abs. 2 S. 1 BGB bestehen. Eine Vollmacht kann gem. § 167 Abs. 1 1. Var. BGB von dem Vertretenen durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigen erteilt werden. V bat N einen Pkw für sie zu erwerben. Damit hat sie dem N eine Vollmacht für den Kauf eines Pkw erteilt. Gem. § 165 BGB können auch beschränkt Geschäftsfähige Vertreter sein.

d) Erlöschen der Vollmacht

Die Vollmacht könnte jedoch erloschen sein. Gemäß § 168 S. 1 BGB bestimmt sich das Erlöschen der Vollmacht nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

Zwischen V und N könnte ein Auftrag gem. § 662 BGB zum Kauf eines Pkw vorliegen. Ein Auftrag ist ein mehrseitiges Rechtsgeschäft und benötigt für ein wirksames Zustandekommen eine wirksame Willenserklärung des N. N ist als 17-jähriger gem. §§ 2, 107 BGB in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt. Fraglich ist daher, ob er wirksam eine Willenserklärung abgegeben konnte.

Durch die Übernahme eines Auftrags verpflichtet sich N gem. § 662 BGB zur unentgeltlichen Durchführung des Auftragsinhalts. Diese Übernahme kann die Herausgabepflichten des § 667 BGB nach sich ziehen. Ein solches Rechtsgeschäft ist für N als beschränkt Geschäftsfähigen daher nicht lediglich rechtlich vorteilhaft und erfordert gem. § 107 BGB die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Gemäß § 1629 Abs. 1 S. 2 BGB vertreten die Eltern das Kind gemeinschaftlich. Die M übt jedoch laut Sachverhalt die elterliche Sorge i. S. d. § 1629 Abs. 1 S. 3 BGB allein aus. Damit ist M die gesetzliche Vertreterin des N. Diese ist mit der Übernahme des Auftrags durch N nicht einverstanden. Eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters liegt damit nicht vor. Das Rechtsgeschäft ist damit gem. § 108 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam und hängt von der Genehmigung der M ab. Eine Genehmigung hat M verweigert. Der Auftrag ist daher nicht wirksam zustande gekommen.

Die Unwirksamkeit des Auftrages (des Grundverhältnisses) hat jedoch grds. keine Auswirkungen auf die Vollmacht. Diese ist gegenüber dem Grundgeschäft abstrakt (näher Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 167 Rd. 4). Die Vollmacht ist somit nicht wegen der Unwirksamkeit des Grundverhältnisses erloschen.

e) Zwischenergebnis

Das Angebot des N wirkt gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB für und gegen V.

2. Annahme des H

H hat das Angebot der V angenommen.

II. Zwischenergebnis

Zwischen V und H ist ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

B. Ergebnis

Der Anspruch ist entstanden. H hat gegen V einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB.

Fall 10

A. Anspruch X gegen Y auf Herausgabe gem. § 985 BGB

X könnte gegen Y einen Anspruch auf Herausgabe des Armbandes gem. § 985 BGB haben. Dieser Anspruch müsste entstanden sein. Dazu müsste Y Besitzerin ohne ein Recht zum Besitz und X Eigentümer des Armbandes sein.

I. Y = Besitzerin

Y ist Besitzerin des Armbandes, § 854 Abs. 1 BGB.

II. X = Eigentümer

X müsste Eigentümer des Armbandes sein. Ursprünglich war I Eigentümer.

1. Eigentumserwerb des X von I

I könnte sein Eigentum aber durch Einigung und Übergabe mit gem. § 929 S. 1 an X verloren haben. Eine Willenserklärung des I liegt vor. Eine Willenserklärung des X liegt indes nicht vor. Die Willenserklärung der Y könnte aber für und gegen X wirken, wenn Y den X gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam vertreten hat.

a) Eigene Willenserklärung

Eine eigene Willenserklärung der Y liegt vor.

b) Offenkundigkeit

Ausweislich des Sachverhaltes handelte Y im Namen des X.

c) Im Rahmen der Vertretungsmacht

Laut Sachverhalt war Y zu An- und Verkäufen aller Art bevollmächtigt. Mithin war Y zum Ankauf eines Armbandes bevollmächtigt, vgl. § 166 Abs. 2 S. 1, 167 Abs. 1 BGB.

d) Zwischenergebnis

Eine wirksame Stellvertretung liegt vor. Die Willenserklärung der Y gilt gem. § 164 Abs. 1 S. 1 für und gegen X. Folglich erlangte X durch Einigung und Übergabe gem. § 929 S. 1 BGB von I Eigentum.

2. Eigentumserwerb des Y von X

Fraglich ist, ob X sein Eigentum an Y verloren hat. Dazu ist eine wirksame Einigung zwischen X und Y erforderlich. X selbst hat keine Willenserklärung abgegeben. Möglicherweise wurde X aber wirksam von Y gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB vertreten.

a) Vertretung des X durch Y

Eine eigene Willenserklärung der Y liegt vor. Y handelte auch in Namen des X. Fraglich ist allerdings, ob Y bei diesem Rechtsgeschäft innerhalb der ihr eingeräumten Vertretungsmacht handelte.

Y war zu An- und Verkäufen jeglicher Art bevollmächtigt. Dies umfasst nach lebensnaher Sachverhaltsauslegung auch die Bevollmächtigung zur Vornahme der entsprechenden Verfügungsgeschäfte zum Weiterverkauf der Ware.

b) Insichgeschäft gem. § 181 BGB

Die Vertretungsmacht könnte jedoch begrenzt sein. Gemäß § 181 BGB führt ein Insichgeschäft zur Unwirksamkeit der Vertretung. Ein solches ist anzunehmen, wenn der Vertreter im Namen des Vertretenen mit sich in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtgeschäft vornimmt. Hier schließt Y als Vertreterin des X mit sich selbst einen Vertrag. Es handelt sich also um ein Insichgeschäft. Eine an sich bestehende Vertretungsmacht gilt daher nicht für diese Fälle. X hat den Umfang der Vertretungsmacht der Y auch nicht auf diese Fälle ausgeweitet.

c) Zwischenergebnis

Die Willenserklärung erfolgte also ohne Vertretungsmacht und ist daher gem. § 177 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam (Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 181 Rd. 15). Der Vertrag kann allerdings gem. § 177 Abs. 1 BGB vom Vertretenen genehmigt werden. Durch das Herausverlangen des Armbandes erklärt X konkludent, das Geschäft nicht gegen sich gelten lassen zu wollen. Eine Genehmigung des X wurde folglich verweigert. Das Armband wurde demnach nicht an Y übereignet. X ist weiterhin Eigentümer des Armbandes.

III. Kein Recht zum Besitz, § 986 Abs. 1 S. 1BGB

Y hat auch kein Recht zum Besitz.

B. Ergebnis

Der Anspruch ist entstanden. X hat gegen Y einen Anspruch auf Herausgabe des Armbandes gem. § 985 BGB.

Fall 11

A. Anspruch G gegen X auf Zahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB

G könnte gegen X einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB haben. Der Anspruch müsste entstanden sein.

Dazu bedarf des wirksamen Abschlusses eines Kaufvertrages i. S. d. § 433 BGB. Ein Kaufvertrag besteht aus zwei übereinstimmenden, auf dieselbe Rechtsfolge abzielende Willenserklärungen, Angebot und Annahme.

I. Willenserklärung des G

Eine Willenserklärung des G zum Abschluss eines Kaufvertrages liegt vor.

II. Willenserklärung des X

X selbst gab keine Willenserklärung zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. Möglicherweise wirkt aber die Willenserklärung der Y für und gegen X, wenn Y diesen wirksam vertreten hat, § 164 Abs. 1 S. 1 BGB.

Y gab eine eigene Willenserklärung im Namen des X ab. Jedoch könnte sie ohne Vertretungsmacht gehandelt haben. X hatte der Y die Vertretungsmacht entzogen und seinen Geschäftspartner hiervon in Kenntnis gesetzt. Y handelte also ohne Vertretungsmacht. Auch genehmigte X den Vertrag nicht nachträglich gem. §§ 177 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB. Eine wirksame Stellvertretung durch Y liegt somit nicht vor.

III. Ergebnis

Der Anspruch ist nicht entstanden. G hat gegen X keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB.

B. Anspruch des G gegen Y als Vertreterin ohne Vertretungsmacht (§ 179 BGB)

Y hat keine eigene Kaufpreisverpflichtung übernommen. In Betracht kommt eine gesetzliche Haftung nach § 179 BGB. Bei verweigerter Genehmigung ist zunächst die Kenntnis der Y vom Vollmachtsmangel zu prüfen (§ 179 Abs. 1 und 2 BGB), anschließend die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des G (§ 179 Abs. 3 Satz 1 BGB).

I. Vertreter ohne Vertretungsmacht und keine Genehmigung

Dazu müsste Y als Vertreterin ohne Vertretungsmacht gehandelt haben und X dürfte den Vertrag nicht nachträglich genehmigt haben. Y handelte ohne Vertretungsmacht (s.o.) und eine Genehmigung des X liegt nicht vor.

II. Ausschluss der Haftung gem. § 179 Abs. 3 S. 1 BGB

Die Haftung der Y könnte jedoch gem. § 179 Abs. 3 S. 1 BGB ausgeschlossen sein. Eine Haftung der Y ist ausgeschlossen, wenn G von der fehlenden Vertretungsmacht Kenntnis hatte oder in Folge eigener Fahrlässigkeit den Mangel der Vertretungsmacht nicht kannte. X benachrichtigte laut Sachverhalt alle Vertragspartner, mithin auch seinen alten Vertragspartner G, über die Entlassung der Y und die Entziehung der Vertretungsmacht. G wusste also vom Mangel der Vertretungsmacht. Eine Haftung der Y gem. § 179 Abs. 1 BGB ist folglich gem. § 179 Abs. 3 S. 1 BGB ausgeschlossen.

III. Ergebnis

Ein Anspruch gem. § 179 Abs. 1 BGB ist nicht entstanden. G kann von Y weder Schadensersatz noch Erfüllung verlangen.

Fall 12

A. Anspruch V gegen X auf Zahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB

V könnte gegen X einen Anspruch auf Zahlung von 5000 Euro gem. § 433 Abs. 2 BGB haben. Der Anspruch müsste entstanden sein.

Dazu müsste ein wirksamer Kaufvertrag zwischen V und X vorliegen. Dieser besteht aus zwei übereinstimmenden und auf dieselbe Rechtsfolge abzielenden Willenserklärungen, Angebot und Annahme.

I. Willenserklärung der V

Eine Willenserklärung der V liegt vor.

II. Willenserklärung des X

X gab selbst jedoch keine Willenserklärung ab. Möglicherweise gilt die Willenserklärung des Z für und gegen X, wenn Z diesen wirksam gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB vertreten hat.

1. Eigene Willenserklärung

Eine eigene Willenserklärung des Z liegt vor.

2. Im Namen des X

Diese gab Z im Namen des X ab.

3. Mit Vertretungsmacht

Z müsste mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Eine gesetzliche Vertretungsmacht hatte Z nicht.

a) Vollmachtserteilung

Auch hat X dem Z keine rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilt.

b) Duldungsvollmacht

Es liegt also weder eine gesetzliche noch eine rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht des Z für X vor. Fraglich ist, ob sich X das Handeln des Z trotzdem anrechnen lassen muss, da er einen Rechtsschein gesetzt hat. Insoweit könnte eine Duldungsvollmacht vorliegen.

aa) Rechtsschein einer Bevollmächtigung

X müsste einen Rechtsschein der Bevollmächtigung gesetzt haben. Dies ist der Fall, wenn V nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte aus dem äußeren Geschehen auf eine Vollmacht des Z schließen durfte.

Z trat wiederholt als Vertreter des X auf und erwarb bei V Schmuckstücke im Namen des X, ohne dass X hiergegen etwas einwendete. V durfte daher auf eine Bevollmächtigung des Z vertrauen. Mithin hat X einen Rechtsschein gesetzt.

bb) Zurechenbarkeit des Rechtsscheins

Der gesetzte Rechtsschein ist X auch zurechenbar. Er hatte Kenntnis vom Handeln des Z, unternahm hiergegen jedoch nichts, obwohl ihm dies möglich war.

cc) Gutgläubigkeit des V

V hatte keine Kenntnis von der fehlenden Vertretungsmacht des Z und wertete das Auftreten des Z dahingehend, dass dieser Vertretungsmacht hat. Dies durfte sie bei objektiver Würdigung der Gesamtumstände. Mithin ist Z gutgläubig.

dd) Kausalität

Der von X gesetzte Rechtsschein der Bevollmächtigung des Z war auch ursächlich für die Willenserklärung des V.

ee) Rechtsfolge

Die Voraussetzungen einer Duldungsvollmacht liegen vor. V durfte auf den Rechtsschein, dass Vertretungsmacht des Z bestand, vertrauen. Folglich handelte Z mit Vertretungsmacht.

III. Zwischenergebnis

Eine wirksame Stellvertretung des Z liegt vor. Seine Willenserklärung wirkt für und gegen X, § 164 Abs. 1 S. 1 BGB.

B. Ergebnis

V hat gegen X einen Anspruch auf Zahlung der 5.000 Euro gem. § 433 Abs. 2 BGB.

Fall 13

A. Anspruch K gegen V auf Auflassung und Eintragung gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Erklärung der Auflassung und Veranlassung der Eintragung ins Grundbuch (§§ 873, 925 BGB) aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben. Dies setzt voraus, dass der Anspruch entstanden ist. Dazu müssten K und V einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben. Ein solcher kommt durch Abgabe zwei übereinstimmender und auf dieselbe Rechtsfolge abzielender Willenserklärungen (Angebot und Annahme) zustande.

I. Angebot des V

V selbst hat K kein Angebot gemacht. Das Angebot der von ihm beauftragten M könnte jedoch für und gegen V wirken, wenn diese ihn gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam vertreten hat.

1. Eigene Willenserklärung

M hat eine eigene Willenserklärung abgegeben und nicht bloß die Willenserklärung eines anderen weitergegeben.

2. Offenkundigkeit

M müsste die Erklärung in fremden Namen abgegeben haben, § 164 Abs. 1 S. 1 BGB. M gab die Erklärung im Namen des V und somit in fremden Namen ab.

3. Mit Vertretungsmacht

M müsste mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Es könnte vorliegend eine rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht, das heißt eine Vollmacht gem. § 166 Abs. 2 S. 1 BGB, bestehen. Eine Vollmacht kann gem. § 167 Abs. 1 1. Var. BGB von dem Vertretenen durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigen erteilt werden. M sollte für V das Ferienhaus verkaufen. Fraglich ist jedoch, ob die Erteilung dieser Vollmacht wirksam ist.

V erteilte der M eine schriftliche Vollmacht. Gemäß § 167 Abs. 2 BGB ist eine Bevollmächtigung nicht an die für das Grundgeschäft bestimmte Form gebunden. Diese Bestimmung könnte jedoch im Rahmen von Grundstückskaufverträgen zum Schutz der Parteien teleologisch zu reduzieren sein. Gemäß § 311b Abs. 1 S. 1 BGB bedarf ein Vertrag, der den einen Teil zu einem Grundstückserwerb oder einer Grundstückübertragung verpflichtet, der notariellen Beurkundung. Zweck dieser Regelung ist die Warnfunktion für den Übertragenden oder den Erwerber hinsichtlich der erheblichen Auswirkungen eines solchen Rechtsgeschäfts. Lässt sich ein Teil durch einen Dritten vertreten und hat diesen mit einer unwiderruflichen Vollmacht ausgestattet, die nicht notariell beurkundet wurde, würde die Warnfunktion der Formvorschrift des § 311b Abs. S. 1 BGB umgangen. Ferner würde bereits diese Vollmachterteilung die eigentliche Verpflichtung begründen. § 167 Abs. 2 BGB ist daher dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass auch die unwiderrufliche Bevollmächtigung zum Verkauf eines Grundstücks der notariellen Beurkundung bedarf (Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 167 Rd. 2; § 311b Rd. 20 jeweils m. w. N.).

V erteilte M lediglich eine schriftliche Innenvollmacht. Dem Formerfordernis ist nicht genüge getan. Die Vollmacht ist gem. § 125 S. 1 BGB nichtig.

II. Zwischenergebnis

M handelte ohne Vertretungsmacht. V hat den Kaufvertrag auch gerade nicht genehmigt. M hat V nicht wirksam gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB vertreten. Die Willenserklärung der M wirkt daher nicht für und gegen V.

B. Ergebnis

Es wurde kein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V geschlossen. Der Anspruch ist nicht entstanden. K kann von V nicht die Erklärung der Auflassung und Veranlassung der Eintragung ins Grundbuch gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB verlangen.

Fall 14

J wurde wirksam verpflichtet, wenn ein wirksamer Bürgschaftsvertrag zwischen ihm und B gem. § 765 Abs. 1 BGB zustande gekommen ist. Ein solcher kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen der Beteiligten zustande.

I. Willenserklärung des B

Eine Willenserklärung der B liegt vor.

II. Willenserklärung des J

Fraglich ist, ob J eine wirksame Willenserklärung zum Abschluss eines Bürgschaftsvertrages mit B abgegeben hat.

1. Mündliche Willenserklärung des J

J gab eine mündliche Willenserklärung am Telefon ab. § 766 S. 1 BGB verlangt jedoch eine schriftliche Bürgschaftserklärung. Die Voraussetzung wurde nicht erfüllt. Der Bürgschaftsvertrag ist somit nicht durch die mündliche Willenserklärung des J zustande gekommen.

2. Stellvertretung durch A

A könnte für J jedoch eine schriftliche Willenserklärung abgegeben haben, wenn sie diesen wirksam gem.

§ 164 Abs. 1 S. 1 BGB vertreten hat.

a) Eigene Willenserklärung der A

A gab selbst eine eigene Willenserklärung ab.

b) Offenkundigkeit

Dies erfolgte auch im Namen des J.

c) Rechtsgeschäft im Rahmen der Vertretungsmacht

J räumte A telefonisch Vertretungsmacht zum Abschluss des Bürgschaftsvertrages ein. Fraglich ist, ob eine Bevollmächtigung in dieser Form ausreicht.

Grundsätzlich ist die Erteilung der Vollmacht formfrei und unabhängig von der Form des Grundgeschäfts,

§ 167 Abs. 2 BGB. Fraglich ist jedoch, ob § 167 Abs. 2 BGB zum Schutz der Parteien teleologisch dahingehend reduziert werden muss, dass bei der Vollmachterteilung zum Abschluss eines Bürgschaftsvertrages auch die Vollmachterteilung selbst der Schriftform des § 766 S. 1 BGB bedarf. Dem Bürgen soll durch die Formvorschrift des § 766 S. 1 BGB der Inhalt und Umfang der Bürgschaft sowie die erheblichen Pflichten eines Bürgen verdeutlicht werden. Demzufolge muss § 167 Abs. 2 BGB dahingehend teleologisch reduziert werden, dass die Vollmacht dann der Form bedarf, wenn das Hauptgeschäft wegen der Warnung des Erklärenden formbedürftig ist. Die Vollmachtserteilung durch J bedarf demnach der Schriftform. J erteilte E nur mündlich Vertretungsmacht. Eine wirksame schriftliche Vollmachtserteilung lag nicht vor, sodass die Vollmacht gem. § 125 S. 1 BGB nichtig ist. A handelte als Vertreterin ohne Vertretungsmacht, § 177 Abs. 1 BGB. Der Bürgschaftsvertrag ist somit gem.

§ 177 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam.

(Zur Formbedürftigkeit der Vollmacht zur Erteilung einer Bürgschaft *BGH* NJW 1996, 1467; Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 167 Rd. 2)

d) Genehmigung des J

J könnte den Vertrag jedoch gem. §§ 177 Abs. 1, 182, 184 BGB genehmigt haben. Die Genehmigung ist formlos möglich, § 182 Abs. 2 BGB. Fraglich ist, ob eine teleologische Reduktion der Vorschrift zu erfolgen hat.

Die Vorschriften sind jedoch – trotz der ähnlichen Regelung – wegen ihres unterschiedlichen Inhalts (Vollmacht und Genehmigung) nur bedingt miteinander vergleichbar. Die Erteilung einer Vollmacht führt nicht zur sofortigen Wirksamkeit des vorzunehmenden Hauptgeschäfts, während die Genehmigung als nachträgliche

Zustimmung dies zur Folge hat. Hängt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts lediglich von einer Genehmigung ab, so wird das Hauptgeschäft in der Regel formgerecht geschlossen worden sein, sodass es der Warnfunktion nicht mehr im selben Maße wie bei § 167 Abs. 2 BGB bedarf. Des Weiteren sieht das BGB zur Formbedürftigkeit der Zustimmung weitere ausdrückliche Ausnahmeregelungen (so z.B. §§ 1516, 2291 Abs. 2 BGB) vor, sodass es nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, den § 182 Abs. 2 BGB teleologisch zu reduzieren. Eine Genehmigung des J, die nicht der Form des Hauptgeschäftes entspricht, ist folglich möglich. J hat das Geschäft wirksam gegenüber seiner Vertreterin A genehmigt, vgl. § 177 Abs. 2 S. 1, 2 BGB.

(Zur Formfreiheit der Zustimmung zu einer Bürgschaft Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 182 Rd. 2; zur Formfreiheit der Zustimmung bei formbedürftiger Vollmacht *BGHZ* 125, 219))

e) Zwischenergebnis

Durch die Genehmigung wirkt der Vertrag für und gegen J, vgl. § 177 Abs. 1 BGB.

III. Ergebnis

Zwischen J und B ist ein wirksamer Bürgschaftsvertrag gem. § 765 Abs. 1 BGB zustande gekommen.

Fall 15

A. Anspruch V gegen F auf Zahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB

V könnte gegen F einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für das IPad aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Dann müsste zwischen V und F ein wirksamer Kaufvertrag bestehen. F hat mit V keinen Kaufvertrag geschlossen. Der Kaufvertag könnte aber für und gegen F wirken, wenn A ihn gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam vertreten hat. Dann müsste sie eine eigene Willenserklärung im fremden Namen mit Vertretungsmacht abgegeben haben.

I. Eigene Willenserklärung

A hat eine Erklärung gerichtet auf den Abschluss eines Kaufvertrages abgegeben. Eine eigene Willenserklärung liegt vor.

II. In fremdem Namen

Die Erklärung müsste im fremden Namen abgegeben worden sein. Dafür muss der Wille, für den Vertretenen zu handeln, ausdrücklich oder aus den Umständen (§ 164 Abs. 1 S. 2 BGB) deutlich werden. A hat sich in das eBay-Konto des F eingeloggt und über diesen das Angebot abgegeben. Sie trat dabei weder in eigenem noch in fremden Namen auf. Sie gab auch nicht zu erkennen, dass sie im Auftrag des F tätig geworden ist. Für den objektiven Empfänger dieser Erklärung (§§ 133, 157 BGB) wird dadurch nicht deutlich, dass es sich um das Geschäft eines Vertreters handelt. Vielmehr handelte A unter fremden Namen, weil sie sich als F ausgab.

Fraglich ist, wer beim Handeln unter fremden Namen Vertragspartner wird. Dies ist durch Auslegung unter Berücksichtigung der Interessenlage auf Seiten des Vertragsgegners zu ermitteln. Es kommt darauf an, ob bei der Erklärung aus Sicht der anderen Vertragspartei die Personen des Handelnden (sog. Eigengeschäft) oder die Person des Namensträgers im Vordergrund steht. Bei Geschäften unter persönlich Anwesenden wird der Vertragsgegner regelmäßig davon ausgehen, dass der Handelnde ein Eigengeschäft tätigen will. Das gilt selbst dann, wenn der angegebene Name nicht zutrifft.

Bei schriftlichen oder telefonischen Vertragsschlüssen wird der Vertragspartner dagegen in der Regel mit dem Namensträger abschließen wollen, da hier der Name das einzige Individualisierungsmerkmal darstellt. Das gilt auch für den Fall der Nutzung eines fremden eBay-Mitgliedskontos. Für den Vertragspartner sind die auf der Internet-Plattform angegebenen Informationen zur Person und zur Anschrift des Kontoinhabers ausschlaggebend. Da sich A mit den Kontodaten des F eingeloggt hat, finden sich bei den Kontoinformationen die Angaben des F. Diese sind für V – als einziger Anhaltspunkt für die Käuferidentität – maßgeblich. Mithin steht die Person des Namensträgers (F) im Vordergrund.

III. Mit Vertretungsmacht

A müsste allerdings auch mit Vertretungsmacht gehandelt haben. F hat A nicht ausdrücklich bevollmächtigt, eine Willenserklärung für ihn abzugeben. Er wusste nicht einmal, dass A für ihn handelte. Insoweit scheidet eine Duldungsvollmacht aus. Eine Vertretungsmacht könnte sich dennoch über die Grundsätze der Anscheinsvollmacht ergeben. Dies setzt voraus, dass der Rechtsschein gesetzt wurde, der Handelnde sei bevollmächtigt, dieser Rechtsschein dem Vertretenen zuzurechnen ist und er für das redliche Vertrauen des Geschäftspartners auf das Bestehen der Bevollmächtigung kausal ist.

1. Rechtsscheinstatbestand

Dann müsste zunächst der erforderliche Rechtsscheintatbestand gegeben sein. Es müsste der Anschein bestehen, A sei bevollmächtigt. Für den Vertragspartner V ist nicht erkennbar, wer handelt. Jedoch ist davon auszugehen, dass derjenige, der von einem Passwort geschützten Account handelt, der Account-Inhaber selbst oder zumindest eine von ihm beauftragte Person ist. Somit besteht ein Rechtsschein.

2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins

Der Rechtsschein müsste F auch zurechenbar sein. Anders als die Duldungsvollmacht erfasst die Anscheinsvollmacht Fälle, in denen der Vertretene das Handeln des Vertreters nicht kannte. Es genügt, dass der Vertretene das Handeln des Scheinvertreters bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können und wenn der Geschäftspartner annehmen durfte, der Vertretene kenne und billige das Handeln des Vertreters.

Hierfür reicht es allerdings nicht aus, dass der Inhaber des Accounts seine Zugangsdaten nicht hinreichend vor dem Zugriff Dritter schützt. Unter Berücksichtigung der Interessenlage ist festzustellen, dass das Gesetz das Risiko der fehlenden Vertretungsmacht von Gesetzeswegen gem. §§ 164 BGB, 167 BGB, § 179 BGB dem vermeintlichen Vertreter und dem Geschäftspartner zuweist, nicht aber dem vermeintlich Vertretenen. Die Zurechnung des Rechtsscheins ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn der vermeintlich Vertretene das Handeln seines Scheinvertreters erkennbar billigt. Zwar ermöglichte F der A dadurch seinen Account zu nutzen. Darüber hinaus nahm er aber keine weiteren Handlungen vor, durch die V annehmen konnte, A handele mit Vertretungsmacht des F (anders wäre dies z.B. zu beurteilen, wenn A dem V einen Personalausweis des F vorlegen würde). Somit ist der Rechtsschein dem F nicht zurechenbar.

3. Zwischenergebnis

A handelte ohne Vertretungsmacht. Der Vertrag ist gem. § 177 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam. Eine Genehmigung des F gem. §§ 177 Abs. 1, 184 Abs. 1 liegt nicht vor.

B. Ergebnis

V hat gegen F keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i. H. v. 400 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB.

Hinweis: Im Übrigen wird es auch an einem schutzwürdigen Vertrauen des Internet-Anbieters fehlen, denn dieser ist – ebenso wie derjenige, bei dem telefonisch unter Namen und Anschrift einer existenten Person missbräuchlich etwas bestellt wird – nicht in seinem Vertrauen darauf geschützt, dass der Bieter mit dem Inhaber des Mitgliedskontos identisch ist. Auch der derzeitige Sicherheitsstandard lässt ein schutzwürdiges

Vertrauen des anderen Teils entfallen. Soweit unbekannte Dritte die Zugangsdaten in Erfahrung bringen (z.B. sog. Trojaner) fehlt es an der Erkennbarkeit und der Verhinderungsmöglichkeit des Handelns des Dritten durch den Zugangsinhaber.- Alternativ kann man auch die Existenz der Anscheinsvollmach in Frage stellen (Flume) und darauf verweisen, dass V gegen F einen Anspruch aus culpa in contrahendo auf Schadenersatz nach §§ 280 I, 311 II BGB hat. (näher Palandt/Ellenberger, BGB, § 172 Rd. 11)

(Vertiefungshinweis: zum Handeln für den Anschlussinhaber im digitalen Rechtsverkehr, vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, § 172 Rd. 18)

Fall 16

A. Anspruch X-GmbH gegen M auf Zahlung der 50.000 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB

Die X-GmbH könnte gegen M einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2 BGB haben. Das setzt einen wirksamen Kaufvertrag zwischen der X-GmbH und M voraus.

I. Rechtsfähigkeit der GmbH

Die X ist als GmbH gem. § 13 Abs. 1 Hs. 1 GmbHG rechtsfähig und kann daher Trägerin von Rechten und Pflichten sein.

II. Vertragsschluss

Der Kaufvertrag kommt durch die Einigung, d.h. durch zwei korrespondierende Willenserklärungen zustande, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB.

1. Angebot der X-GmbH durch Einstellen des Mercedes

Das Einstellen des Mercedes stellt noch kein verbindliches Angebot der X-GmbH dar, sondern lediglich eine invitatio ad offerendum.

2. Angebot der M durch Anklicken des Buttons

M selbst hat kein Angebot abgegeben. Sie könnte aber wirksam durch A vertreten worden sein, sodass die Erklärung gem. § 164 Abs. 1 BGB für und gegen sie wirkt.

a) Eigene Willenserklärung

A hat durch das Anklicken des Buttons eine eigene Erklärung abgegeben. Allerdings ist fraglich, ob diese auch wirksam abgegeben werden konnte. Denn gem. § 105 Abs. 1 BGB sind die Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen nichtig. Geschäftsunfähig ist gem. §§ 2, 106 BGB eine Person bis zur Vollendung ihres siebten Lebensjahrs. A ist jedoch erst drei Jahre alt. Gemäß § 165 BGB steht es der Wirksamkeit einer von einem Vertreter abgegebenen Erklärung nicht entgegen, dass der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Die vollständige Geschäftsunfähigkeit ist demnach die Grenze des § 165 BGB. Somit konnte er keine eigene, wirksame Willenserklärung für M abgeben.

b) Zwischenergebnis

Die M hat kein Angebot abgegeben.

3. Zwischenergebnis

Zwischen der X-GmbH und M ist kein Vertrag zustande gekommen.

III. Ergebnis

Die X-GmbH hat gegen M keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2 BGB.

B. Anspruch X-GmbH gegen M analog § 122 BGB

Möglicherweise besteht jedoch ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens analog § 122 BGB. Allerdings müsste M ähnlich der Konstellation des § 122 BGB das Tätigwerden des A zuzurechnen sein. Dies würde jedoch die Wertung der §§ 105 Abs. 1, 165 BGB unterlaufen, nach denen gerade das Tätigwerden von Geschäftsunfähigen keinen zurechenbaren Rechtsschein erwecken kann (str., zumal die M sich nicht ausgeloggt hat und A bekanntermaßen ein „Genie“ am Computer ist).

(Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 165 Rd. 1; § 122 Rd. 2)

C. Anspruch X-GmbH gegen A aus § 179 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch aus § 179 Abs. 1 BGB gegen den geschäftsunfähigen A kommt nicht in Betracht. Ihm ist das Erwecken des Vertrauens beim Geschäftspartner nicht zurechenbar. Aus diesem Grunde kann § 179 Abs. 3 S. 2 BGB auch nicht analog angewendet werden. Jedenfalls fehlt es aber an der Zustimmung der M als gesetzlicher Vertreterin des A.

Fall 17

A. Anspruch V gegen K auf Zahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i. H. v. 12.000 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

Dann müsste zwischen V und K ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein. V hat keine Willenserklärung abgegeben.

Möglicherweise ist ihr aber die Willenserklärung des N zuzurechnen. Das wäre der Fall, wenn dieser sie gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB vertreten hätte.

I. Eigene Willenserklärung

N müsste eine eigene Willenserklärung abgegeben haben. N verhandelte mit K über den Kaufpreis, den Kaufgegenstand und hatte somit eindeutig einen eigenen Entscheidungsspielraum. Er gab also eine eigene Willenserklärung ab. Möglicherweise ist die Willenserklärung aber unwirksam, weil N gem. §§ 2, 106 BGB beschränkt geschäftsfähig ist. Nach § 165 BGB gilt aber, dass die Wirksamkeit einer im Rahmen der Stellvertretung abgegebenen Willenserklärung nicht dadurch beseitigt wird, dass der Vertreter beschränkt Geschäftsfähig ist. Somit liegt eine eigene, wirksame Willenserklärung vor.

II. In fremdem Namen

Zwar handelte N nicht ausdrücklich im Namen der V. Aus den Umständen entstand für K aber der Eindruck, es handele sich um einen Angestellten des V, vgl. § 164 Abs. 1 S. 2 BGB. Mithin handelte N im Namen der V.

III. Mit Vertretungsmacht

N müsste auch mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Eine gesetzliche Vollmacht des N gem. § 56 HGB (sog. Ladenvollmacht) liegt nicht vor, da N nicht im Laden angestellt

ist. V hat N auch keine rechtgeschäftliche Vertretungsmacht (Vollmacht) gem. §§ 166 Abs. 2 S. 1, 167 Abs. 1 BGB erteilt.

Es könnte jedoch eine Rechtsscheinsvollmacht vorliegen. In Betracht kommt das Handeln i.R. einer Duldungsvollmacht. Eine Duldungsvollmacht setzt voraus, dass der Rechtsschein einer bestehenden Vollmacht vom Vertretenen gesetzt worden ist, die Setzung des Rechtsscheins dem Vertretenen zurechenbar ist und der Geschäftsgegner in schutzwürdiger Weise auf das Vorliegen einer Vollmacht vertraut hat (§ 173 BGB analog).

Zwar hat N durch die Verhandlungen mit K im Laden der V den Anschein erweckt, Bevollmächtigter zu sein. V hatte aber zu Zeitpunkt der Verhandlungen weder Kenntnis vom Handeln des N noch duldete sie das Handeln des N. Somit ist ihr dieser Rechtsschein nicht zuzurechnen. Eine Duldungsvollmacht ist nicht gegeben.

N handelte somit als Vertreter ohne Vertretungsmacht gem. § 177 Abs. 1 BGB.

IV. Genehmigung

Die Willenserklärung des N könnte aber dennoch der V zuzurechnen sein, wenn diese das Geschäft nachträglich gem. §§ 177 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB genehmigt hat.

1. Genehmigung gegenüber N

Gem. §§ 177 Abs. 1, 182 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB könnte der Vertrag aber rückwirkend wirksam geworden sein, wenn V ihn gegenüber N genehmigt hat. V gratulierte dem N zu seinem Geschäftsabschluss und genehmigte damit konkludent das Geschäft. Somit war der Vertrag zunächst wirksam.

2. Genehmigung gegenüber K

Die Wirksamkeit könnte aber wieder entfallen sein, wenn K die V zur Abgabe einer Genehmigungserklärung ihm gegenüber aufgefordert hätte und dies nicht erfolgt wäre, § 177 Abs. 2 S. 1 BGB. K ruft nach dem Vertragsschluss im Geschäft an und will, dass man ihm den Geschäftsabschluss bestätigt. Diese Aufforderung müsste der V aber auch nach § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zugegangen sein. V persönlich ist sie nicht zugegangen. Allerdings erreichte K telefonisch die A, die in seinem Geschäft arbeitet und als Assistentin zur Entgegennahme bevollmächtigt ist. Somit ging die Aufforderung mit dem Zugang bei A nach § 164 Abs. 3 BGB auch gleichzeitig der V zu. Durch den Zugang der Aufforderung wird die zuvor erteilte Genehmigung gegenüber N unwirksam,

§ 177 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. BGB. Somit ist der Vertrag bis zur Genehmigung durch V schwebend unwirksam.

3. Widerruf

Möglicherweise wurde der Vertrag aber endgültig beseitigt, wenn K seine Willenserklärung vor Erklärung der Genehmigung widerrufen hat, § 178 BGB. K erklärte am folgenden Tag, er wolle vom Vertrag nichts mehr wissen. Hierin ist ein konkludenter Widerruf zu sehen.

Somit hat K seine Willenserklärung wirksam widerrufen, sodass der Vertrag nicht zustande gekommen ist.

B. Ergebnis

V hat gegen K keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i. H. v. 12.000 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB.

Fall 18

A. Anspruch V gegen K auf Zahlung aus § 433 Abs. 2 BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 70.000 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste entstanden sein. Das ist der Fall, wenn zwischen V und K ein wirksamer Kaufvertrag besteht. K gab keine Willenserklärung ab, die auf den Abschluss eines Kaufvertrags gerichtet war. Möglicherweise muss er sich aber die Erklärung der S zurechnen lassen, wenn er von dieser wirksam gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB vertreten worden ist.

S durfte entscheiden, welches Auto sie kaufte und für welchen Preis. Sie handelte somit mit Entscheidungsspielraum und gab daher eine eigene Willenserklärung ab. Sie handelte auch ausdrücklich im Namen des K, der sie zuvor gem. §§ 166 Abs. 2, 167 Abs. 1 Var. 1 BGB bevollmächtigt hatte. Eine wirksame Stellvertretung durch S liegt vor. Der Anspruch ist entstanden

II. Anspruch untergegangen

Möglicherweise könnte der Kaufvertrag aber von Anfang als nichtig anzusehen sein, wenn K den Kaufvertrag gem. § 142 Abs. 1 BGB anfechten kann.

1. Anfechtung gem. § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB

Das setzt voraus, dass K gem. § 143 Abs. 2, 1 BGB die Anfechtung erklärt, ein Anfechtungsgrund vorliegt und die erforderliche Anfechtungsfrist gem. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB eingehalten wird. K hat gegenüber V als seinem richtigen Anfechtungsgegner gem. § 143 Abs. 2, Abs. 1 BGB die Anfechtung erklärt.

Ein Anfechtungsrund könnte sich aus § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB ergeben. Beim Erklärungsirrtum missglückt dem Erklärenden die Umsetzung seines Erklärungswillens, indem er objektiv etwas anderes äußert, als er eigentlich subjektiv will. K nennt gegenüber S einen Höchstpreis von 100.00 Euro, obwohl er einen Höchstpreis von 10.000 Euro nennen wollte. Es liegt ein Erklärungsirrtum gem. § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB vor.

2. Anfechtbarkeit des Vertretergeschäfts

Fraglich ist aber, ob K das Vertretergeschäft unter Berufung auf seinen eigenen Irrtum anfechten kann.

a) Gemäß § 166 Abs. 1 BGB

Gemäß § 166 Abs. 1 BGB kommt es bei Willensmängeln grundsätzlich nicht auf die Person des Vertretenen, sondern des Vertreters an. Willen und Erklärung der S stimmen jedoch überein.

b) Gemäß § 166 Abs. 2 BGB

Auch § 166 Abs. 2 S. 1 BGB hilft nicht weiter, da diese Vorschrift ihrem Wortlaut nach nur auf Wissens- („kannte“), nicht aber auf Willensmängel abstellt.

c) Gemäß § 166 Abs. 2 BGB analog

Fraglich ist, ob für die Frage der Anfechtbarkeit bei Willensmängeln in Person des Vollmachtgebers eine analoge Anwendung des § 166 Abs. 2 BGB in Betracht kommt (str., Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 166 Rd. 12; *BGH* NJW 2000, 2268). Denn in Abweichung von § 166 Abs. 1 BGB kommt es für § 166 Abs. 2 BGB auf die Kenntnis des Vertretenen und nicht etwa auf die Kenntnis des Vertreters an.

Zum Teil wird eine analoge Anwendung des § 166 Abs. 2 BGB bejaht. Dies sei schon deshalb gerechtfertigt, weil die zur Anfechtung berechtigenden Willensmängel des § 166 Abs. 1 BGB i.d.R. auch auf einer Verkennung tatsächlicher Umstände beruhen. Es gehe daher regelmäßig um die Frage der Kenntnis oder Unkenntnis bestimmter Umstände.

Gegen eine analoge Anwendung des § 166 Abs. 2 BGB spricht indes der eindeutigen Wortlaut des § 166 Abs. 2 BGB, der Willensmängel nicht erwähnt. Insoweit erscheine es zweifelhaft, ob eine planwidrige Gesetzeslücke vorliegt. Zudem verfolge § 166 Abs. 2 BGB den Zweck, den Geschäftspartner (des Vollmachtgebers) zu schützen. Er soll davor bewahrt werden, dass der bösgläubige Vertretene einen gutgläubigen Vertreter zwischenschaltet, um sich in unredlicher Weise Vorteile zu verschaffen. Für die Wirksamkeit der Willenserklärung soll es daher auf die Person des Vertreters ankommen, weil er die Willenserklärung abgibt. Willensmängel des Vertretenen können aber grundsätzlich nicht die Wirksamkeit des Vertretergeschäfts infrage stellen, sondern allenfalls die Wirksamkeit der Vollmachterteilung.

Eine Ausnahme sei jedoch für die Fälle anerkannt, in denen der Irrtum des Vertretenen (Vollmachtgebers) auf einer arglistigen Täuschung beruhe. Denn insoweit fehle es an der Schutzwürdigkeit des Geschäftspartners (*BGHZ* 51, 141, 147).

Die besseren Argumente sprechen gegen eine analoge Anwendung des § 166 Abs. 2 BGB. Der vorgenannte Ausnahmefall liegt nicht vor. Eine Anfechtung des Kaufvertrages gem. § 166 Abs. 2 BGB analog i. V. m.

§ 119 Abs. 1 Var. 2 BGB entfällt damit.

3. Anfechtung der Vollmachtserteilung

Möglicherweise könnte K aber die Vollmachtserteilung gem. § 142 Abs. 1 BGB anfechten.

a) Zulässigkeit

Das setzt allerdings voraus, dass die Anfechtung der Vollmachtserteilung zulässig ist. Die Vollmachtserteilung ist eine Willenserklärung und als solche grundsätzlich anfechtbar. Die Anfechtung vor der Ausübung ist allerdings überflüssig, weil die Bevollmächtigung grds. frei widerruflich ist, vgl. § 168 S. 1BGB.

Streitig ist, ob die Bevollmächtigung nach der Ausübung der Vollmacht anfechtbar ist. Zweifel ergeben sich, da durch die Anfechtung, die auch dem Vertreter gegenüber erfolgen kann, das mit dem Dritten abgeschlossene Geschäft vernichtet wird, ohne dass

der Dritte davon erfahren muss. Er hat dann grundsätzlich nur Schadensersatzansprüche gegen den Vertreter.

Ein Teil der Literatur lehnt daher die Anfechtbarkeit der Bevollmächtigung ab. Die überwiegende Meinung bejaht aber die Anfechtbarkeit, weil auch der Vollmachtgeber schutzbedürftig ist. Die Vollmachtserteilung stellt ein einseitiges, vom Vertretergeschäft getrenntes Rechtsgeschäft, sie muss deshalb bei Irrtum des Vollmachtgebers auch selbstständig angefochten werden können. Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Vertreters, mit dem teilweise die Anfechtbarkeit abgelehnt wird, kann bei der Frage des Anfechtungsempfängers berücksichtigt werden. Mithin ist eine Anfechtung der Vollmachtserteilung zulässig.

b) Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 3 S. 1 BGB

Fraglich ist, wer Adressat der Anfechtungserklärung ist. Grundsätzlich ist die Anfechtungserklärung im Falle einer Innenvollmacht nach gegenüber dem Bevollmächtigten zu erklären, § 143 Abs. 3 S. 1 BGB.

Demgegenüber wird vertreten, dass auch bei einer Innenvollmacht die Anfechtung entweder ausschließlich oder zumindest zusätzlich gegenüber dem Geschäftspartnererklärt werden müsse. Andernfalls würde dem Geschäftspartner ein schon begründeter Anspruch rückwirkend entzogen, ohne dass er davon etwas erfahren müsste.

Eine Streitentscheidung ist entbehrlich, da K sowohl gegenüber S als auch gegenüber V die Anfechtung erklärt hat.

c) Anfechtungsgrund

Bei Erteilung der Vollmacht hat K sich versprochen. Er liegt ein Erklärungsirrtum i. S. d. § 119 Abs. 1, Var. 2 BGB vor.

d) Anfechtungsfrist, § 121 Abs. 1 S. 1 BGB

K hat die Anfechtung unverzüglich und damit rechtzeitig gem. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB erklärt.

e) Zwischenergebnis

K hat die Vollmacht wirksam angefochten, sodass sie rückwirkend nichtig ist, § 142 Abs. 1 BGB.

4. Zwischenergebnis

Der Vertrag wirkt nicht gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB für und gegen K.

B. Ergebnis

V hat gegen K keine Anspruch auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB.

Hinweis: K haftet V jedoch gem. § 122 BGB auf das negative Interesse (Palandt-Ellenberger, BGB, § 167 Rd. 3).

Vertiefungshinweis zur Anfechtung der Vollmachtserteilung:

MüKo-Schubert, BGB, § 167 Rd. 46-54; Palandt-Ellenberger, BGB, § 167 Rd. 3; BeckOK-Schäfer, BGB, § 167 Rd. 57 ff.; Brox/Walker, BGB-AT, Rd. 568 ff.)

Fall 19

A. Anspruch F gegen V auf Zahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB

F könnte gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 800 Euro gem. § 433 Abs. 2 BGB haben. Das setzt voraus, dass der Anspruch entstanden ist.

Dazu müsste ein wirksamer Kaufvertrag i. S. d. § 433 BGB zwischen V und F vorliegen. Ein Kaufvertrag kommt zustand durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme.

V selbst hat keine Willenserklärung zum Abschluss eines Kaufvertrages abgegeben. X könnte aber mit F einen den V verpflichtenden Vertrag geschlossen haben.

I. Wirksame Stellvertretung

Dieser Kaufvertrag wirkt aber nur dann für und gegen V, wenn ihn X beim Vertragsschluss gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam vertreten hat.

1. Eigene Willenserklärung des X

X hat selbst eine eigene Willenserklärung abgegeben.

2. Offenkundigkeit

X müsste dabei in fremden Namen für V gehandelt haben. Dies ist laut Sachverhalt der Fall.

3. Handeln innerhalb der Vertretungsmacht

Schließlich müsste X gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Das setzt voraus, dass Vertretungsmacht des X bestand und dieser vorliegend im Rahmen dieser Vertretungsmacht gehandelt hat.

a) Bestehen der Vertretungsmacht

Es könnte vorliegend eine rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht, das heißt eine Vollmacht gem. § 166 Abs. 2 S. 1 BGB, des X bestehen. Eine Vollmacht kann gem. § 167 Abs. 1 1. Var. BGB von dem Vertretenen durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigen erteilt werden (Innenvollmacht, im Gegensatz zur Außenvollmacht). V bevollmächtigte seinen Angestellten X im Rahmen einer Innenvollmacht gem.

§ 167 Abs. 1 1. Alt. BGB bei G Blumen einzukaufen.

b) Getätigtes Rechtsgeschäft im Rahmen der Vertretungsmacht

X kaufte die Blumen aber bei F und nicht bei G. Zu diesem Vertragsschluss hatte X keine Berechtigung und handelte außerhalb der ihm eingeräumten Vollmacht.

c) Rechtsschein des Bestehens einer Vollmacht aufgrund Kundmachung, § 171 Abs. 1 BGB

Allerdings könnte sich die Wirksamkeit des Vertretergeschäfts aus der Rechtsscheinhaftung des § 171 Abs. 1 BGB ergeben. Danach ist eine Person einem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt, wenn der Vertretene diesem vorher kundgegeben hat, dass er diese Person bevollmächtigt hat.

V hat versehentlichen bei F statt bei G angerufen und dieser gesagt, X sei zum Kauf bei ihr berechtigt. Daher konnte F von dem Bestehen einer Vollmacht ausgehen.

d) Anfechtung der Vollmacht

V könnte die Vollmacht jedoch durch Erklärung gegenüber F gem. §§ 119 Abs. 2, 142 Abs. 1 BGB angefochten haben.

aa) Zulässigkeit der Anfechtung

Fraglich ist, ob die Anfechtung einer Vollmachtsmitteilung (kundgemachte Innenvollmacht, kurz Kundgabe) zulässig ist. Grundsätzlich geht der Widerruf der Vollmacht vor (vgl. § 171 Abs. 2 BGB), der jedoch lediglich ex nunc wirkt. Da X jedoch von der Vollmacht bereits Gebrauch gemacht hat, kann diese im Rahmen des Rechtsgeschäfts mit F nur durch eine Anfechtung, die ex tunc wirkt, beseitigt werden.

Die Vollmachtserteilung ist eine Willenserklärung und als solche grundsätzlich anfechtbar. (vgl. Fall 18). Problematisch ist aber die Anfechtung der Kundgabe (str., Palandt/*Ellenberger*, BGB, § 171 Rd. 1; MüKo/*Schubert*, BGB, § 171 Rd. 9). Denn anders als bei der Vollmachtserteilung handelt es sich bei der Vollmachtsmitteilung um eine bloße Wissenserklärung: der Vertretene gibt kund, dass er eine Vollmacht erteilt hat.

Zum Teil wird daher angenommen, dass eine Anfechtung ausscheide. Die überwiegende Meinung lässt eine Anfechtung dennoch zu. Zur Begründung verweist sie auf die Parallele zwischen kundgemachter Innenvollmacht und Außenvollmacht. Voraussetzung sei jedoch, dass sich der Willensmangel auf das Vertretergeschäft auswirkt (Rechtsgedanke des § 166 Abs. 2 BGB) und bei Vornahme des Geschäfts durch den Vertretenen selbst ebenso zur Anfechtung berechtigt hätte. Da V sich über die Identität des Vertragspartners irrte, wäre er auch gemäß § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB zur Anfechtung berechtigt gewesen, wenn er das Geschäft (versehentliche Bestellung der Blumen bei F statt bei G) selbst vorgenommen hätte.

bb) Anfechtungsgrund § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB

V rief nicht G, wie er es eigentlich vorhatte, sondern F an. Dies fiel ihm erst später auf. Er irrte sich hinsichtlich der Identität seines Vertragspartners. Der Identitätsirrtum ist ein Unterfall des Inhaltsirrtums. Mithin liegt ein Anfechtungsgrund gem. § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB vor.

cc) Anfechtungserklärung gem. § 143 Abs. 2, 1 BGB

Die Anfechtung erklärte V auch gegenüber seinem Anfechtungsgegner F gem. § 143 Abs. 2, 1 BGB.

dd) Anfechtungsfrist, § 121 Abs. 1 S. 1 BGB

V erklärte die Anfechtung sofort nachdem ihm sein Irrtum aufgefallen war und damit unverzüglich i. S. d.§ 121 Abs. 1 S.1 BGB.

ee) Kein Ausschluss gem. § 144 BGB

Ein Ausschluss der Anfechtung gem. § 144 BGB liegt nicht vor.

ff) Rechtsfolge

Die Anfechtung des V gegenüber F ist wirksam. Die Willenserklärung ist somit ex tunc nichtig.

II. Zwischenergebnis

Eine wirksame Stellvertretung liegt nicht vor. X handelte als Vertreter ohne Vertretungsmacht, § 177 Abs. 1 BGB. Ein Kaufvertrag i. S. d. § 433 BGB zwischen F und V über die Blumen ist mithin nicht zustande gekommen.

B. Ergebnis

F hat gegen V keinen Anspruch auf Zahlung von 800 Euro gem. § 433 Abs. 2 BGB.

Hinweis: Allerdings hat F gegen X einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 179 Abs. 1 BGB. F hat ferner einen Schadensersatzanspruch gegen V gemäß § 122 BGB. Diese haften als Gesamtschuldner gem. § 421 BGB.

Gesetze und Entscheidungen § 165 BGB · § 179 BGB · § 720 BGB · § 1823 BGB